

5. Personen, die der Verlegung obigen Befehls schuldig werden, unterliegen strenger Verantwortung.
6. Der Befehl tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntgegeben am 21. November 1945.

Das Einbringen und die Beschaffung von Zuckerrüben

Zwecks Beschleunigung und Verbesserung der Einbringungsarbeiten sowie der Beschaffung von Zuckerrüben hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen:

daß der Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft, *Hör nie*, der Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Versorgung und Handel, *Buschmann*, und die Präsidenten der Provinzen und der Länder folgende Maßnahmen durchzuführen haben:

Den Gemeinden kalendermäßige Aufgaben über das Einbringen und Anliefern von Zuckerrüben an die Beschaffungsstellen der Zuckerfabriken zu machen und eine strenge Kontrolle über die Ausführung dieser Aufgaben zu führen.

Die erforderliche Kontrolle bei den Einbringungsarbeiten zu errichten, den Verlust der Wurzeln und den Verderb der Zuckerrüben bei der Aufbewahrung nicht zuzulassen.

Die Ablieferung der gesamten Zuckerrübenernte an die Beschaffungsstellen zur Zuckererzeugung sicherzustellen.

Zum Abtransport der Zuckerrüben die erforderliche Zahl von Auto- und Pferdetransportmitteln aus der Stadt heranzuziehen.

Transporthilfe in erster Linie den Neubauern angedeihen zu lassen, die ohne eigenes Fahrzeug sind.

Die Deutsche Zentralverwaltung für das Verkehrswesen hat die ununterbrochene Gestellung von Eisenbahnwaggonen zwecks Abfuhr der Zuckerrüben aus Häfen, von Sammelpunkten und Nebenbahnen in die Zuckerfabriken sicherzustellen.

Alle Anbauer von Zuckerrüben davon zu unterrichten, daß die nicht fristgemäße Einbringung und Ablieferung an die Zuckerfabriken und der Verbrauch zu anderen Zwecken, auch das Verderbenlassen, unter Strafe gestellt sind.

Bekanntgegeben am 23. November 1945.

Organisation von Märkten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für den freien Verkauf von überschüssigen Landesprodukten durch die Bauern nach Erfüllung der Pflichtablieferung (Verkauf)

Die Sowjetische Militärverwaltung hat die in Deutschland bestandene Anordnung über die Ablieferung aller überschüssigen Landesprodukte aufgehoben und bestimmt, daß nach Erfüllung der nach Normen festgesetzten